

3.2.3. Worauf muß sich der dringende Tatverdacht richten?

Jeder, der einen Haftbefehl beantragt oder erläßt, weiß, daß die Bejahung des dringenden Tatverdachts eine letzte Ungewißheit darüber nicht ausschließt, ob der später vollständig und endgültig festzustellende Sachverhalt dementsprechend beschaffen sein wird. Die zum Zeitpunkt der Haftentscheidung festgestellten Tatsachen müssen folglich ausreichende Anknüpfungspunkte enthalten, die in Richtung der noch nicht festgestellten Sachverhaltsteile weisen. Zahl und Inhalt dieser Anhaltspunkte müssen es ermöglichen, daß die im dringenden Tatverdacht enthaltene Schlußfolgerung

- gestützt auf die bereits festgestellten Tatsachen,
- die Lücken zwischen den bereits festgestellten Tatsachen durch logische Erwägungen überbrückend,
- die Richtung, die von den bereits festgestellten Tatsachen angedeutet wird, durch logische Erwägungen über den noch nicht festgestellten Sachverhalt fortsetzend,
- summarisch,
- in partieller Übereinstimmung mit dem strafrechtlich relevanten Sachverhalt der Strafsache,

ausdrückt: Schwerwiegende Argumente begründen die hohe Wahrscheinlichkeit der Annahme, daß der Beschuldigte oder Angeklagte alle objektiven und subjektiven Merkmale des Straftatbestands verwirklicht hat, dessen Verletzung ihm zur Last gelegt wird.

Bestehen wesentliche Zweifel daran, daß der Beschuldigte oder Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat, so muß geprüft werden, ob die Zweifel objektiv begründet sind. Möglicherweise sind die vorliegenden Tatsachen ausreichend, um den dringenden Tatverdacht eines anderen Delikts, eventuell einer weniger schwerwiegenden Straftat, zu bejahen. Dann muß man die Richtung des dringenden Tatverdachts ändern. Schließlich können die festgestellten Tatsachen auch ergeben, daß der Verdacht, der gegen den Beschuldigten oder Angeklagten besteht, zwar begründet, aber nicht stark genug ist, um als dringend eingestuft zu werden. In diesem Fall muß erst noch weiter ermittelt werden, ehe über das Vorliegen oder Nichtvorliegen dringenden Tatverdachts entschieden werden kann.

Voraussetzungen für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind gemäß § 101 Abs. 2 StPO die in be- und entlastender Hinsicht erfolgte tatbezogene Aufklärung und der ebenso geführte Nachweis folgender Sachverhaltselemente:

- die Art und Weise der Begehung der Straftat;
- ihre Ursachen und Bedingungen;